

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



"Neubau Flüchtlingsunterkunft"

Gemeinde Niederzier

Hambacher Straße

ASP Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND KARTEN:

Fotodokumentation: D. Liebert 2022
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw und AG

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	06.04.2022	D. Liebert	Textteil ASP I
1.1	07.04.2022	D. Liebert	Redaktionelle Änderungen
2.0	09.01.2023	D. Liebert	Redaktionelle Änderungen
2.1	13.01.2023	D. Liebert	Erläuterung Abstandskriterien

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass & Aufgabenstellung	4
2. Artenschutzrechtliche Vorgaben.....	5
2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)	5
3. Datengrundlage und Methodik.....	8
4. Untersuchungsgebiets.....	10
5. Fotodokumentation.....	11
6. Beschreibung der Wirkfaktoren (Prognose)	14
7. Messtischblattabfrage	14
7.1. Allgemeine Betrachtung planungsrelevanter Arten	18
8. Vertiefende Betrachtung Steinkauz	20
9. weitere Vorsorgemaßnahmen.....	23
9.1 Maßnahme – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung.....	23
10. Artenschutzrechtliche Prognose.....	24
11. Zusammenfassung	25

1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt zur Unterbringung von Flüchtlingen den Bau eines Flüchtlingsheimes östlich der Hambacher Straße.

Die Fläche des Plangebietes wird von einer artenarmen Wiese geprägt, die sich westlich bis zu einer Erweiterungsfläche des Friedhofes an der Hambacher Straße fortsetzt. Nach Ost befindet sich ein asphaltierter Feldweg hinter dem sich zunächst eine dichte Baumhecke mittleren Alters und wiederum östlich eine Streuobstwiese (Pferdebeweidung) anschließt (ökologische Ausgleichsfläche der Gemeinde Niederzier). Nach Süd setzt sich die Wiesenfläche bis zur Zufahrt / Platzfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes fort und nach Nord lehnt sich das Plangebiet an den „Friedhof Niederzier Nord“ an.

Vorbelastungen der Fläche sind primär für den östlichen Feldweg abbildbar. Der Weg wird u.a. durch einen ansässigen Landwirt an der Hambacher Straße als Zufahrt zur hinteren Hoffläche genutzt – insbesondere ortskundige PKW-Fahrer nutzen den Weg auch als „Schleichweg“ – ein Durchfahrtsverkehr ist auf dem ca. 3,00 m breiten Weg nicht möglich. Zudem dient der Weg für die ortsansässige Bevölkerung als sogenannte „Hunderunde“. Deutliche Anzeichen (fehlende Vegetation am östlichen Rand des Feldweges) weisen darauf hin, dass der vorhandene rückwärtige Zugang des Friedhofes zudem regelmäßig genutzt wird und PKWs der Friedhofsbesucher dort parken, um den östlichen Zugang des Friedhofes zu nutzen. Die Nähe zu landwirtschaftlichen Hofflächen bedingt zudem regelmäßige Störungen durch Maschinen und temporäre Bewegungsreize durch Menschen. Nicht unüblich sind für dieses Umland auch freilaufende Haustiere (Hunde / Katzen) – so konnte beispielsweise auch während der Begehung am 28.03.2022 eine freilaufende Katze auf dem Gelände beobachtet werden, die keinerlei Scheu oder Fluchtreflex zeigte. Auch auf der Friedhofsfläche sind seltene, im artenschutzrechtlichen Kontext jedoch nicht essentiell zu betrachtende Bewegungsreize durch Menschen nicht ausgeschlossen.

Die Planung sieht die Errichtung eines 2-geschossigen Gebäudes (EG + 1 OG) mit achteckigem Grundriss vor. Die Seitenlänge der einzelnen Schenkel beträgt ca. 9,50 m. Daraus errechnet sich eine Grundfläche von ca. 435 qm. Zusätzlich werden Flächen für 5 Parkplätze und 30 Fahrradstellplätze benötigt, die in versiegelter Bauweise errichtet werden sollen. Im Außenbereich soll ein Kinderspielplatz (Größenordnung von ca. 200 qm) entstehen. Die Dachkonstruktion soll als begrüntes Flachdach ausgeführt werden und eine Photovoltaikanlage erhalten.

Die Unterkunft bietet eine Kapazität für 50 Bewohner (mündl. Auskunft AG).

Flurstücksdaten: Gemarkung Niederzier, Flur 21, Flurstücke 65 und 66

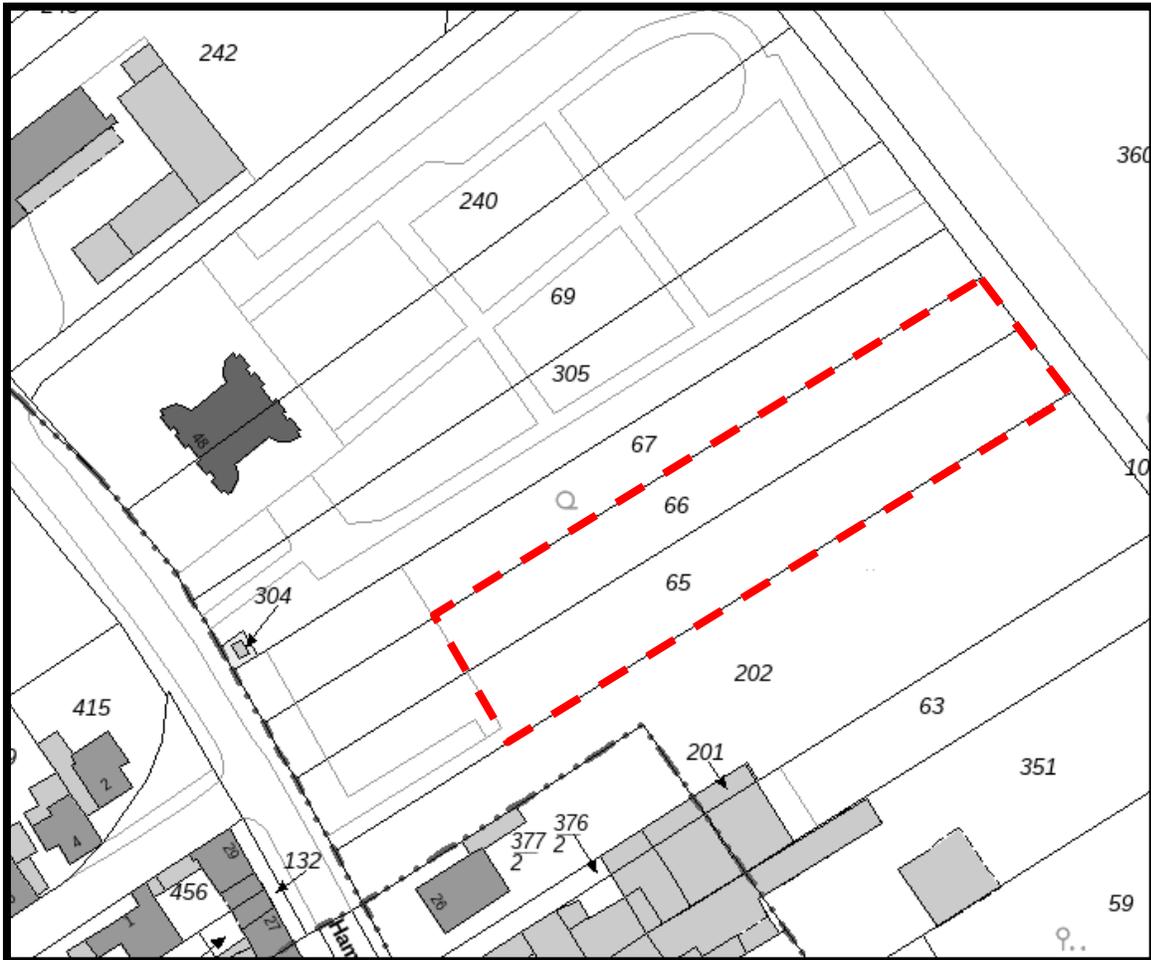


Abb. Lage des Plangebietes am Nordrand der Ortslage Niederzier

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Datengrundlage und Methodik

- I. Im Rahmen eines Ortstermins wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch die Nutzungsstrukturen der Umgebung erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Der Ortstermin fand am 28ten März 2022 zwischen 16:00 und 18:30 Uhr statt (Witterung: Bewölkung 20 %; kein Niederschlag, Temperatur 10°C; Wind: 1bft). Zudem verfügt der Verfasser aufgrund zahlreicher vergleichbarer Prüfungen in der Gemeinde Niederzier über umfassende Kenntnisse der lokalen Fauna und Flora.
- II. Expertenbefragung
Aufgrund der erforderlichen Eile zur Umsetzung der Maßnahme sowie Vorkenntnissen (insbesondere zum Vorkommend es Steinkauz) erfolgte keine erneute Expertenbefragung. Es wird darauf verwiesen, dass dem Unterzeichner bekannt ist, dass auf

der östlich des PGs zu verortenden Pferdewiese eine besetzte Steinkauz-Niströhre vorhanden ist.

- III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen
- LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 01.2023
 - Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 01.2023
 - Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)
 - Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

4. Untersuchungsgebiets

Der vom Planvorhaben erfasste Planungsraum liegt an der nördlichen Flanke der Ortschaft Niederzier – Gemeinde Niederzier. Das Gelände wird ausschließlich von einer Wiesenfläche geprägt. Im Umfeld befinden sich ein Friedhof mit altem Baumbestand. Insbesondere nach Nord folgen höherwertige und schwach gestörte Bereiche in Form einer Baumhecke sowie einer Pferdewiese mit Obstbaum- und Laubbaumbestand. Die Wohnbebauung an der Hambacher Straße, die sich etwa 100 m westlich befindet, endet etwa auf Höhe der südlichen Linie des Flurstücks 65.



Abb oben. Luftbild Plangebiet – geplanter Standort (rot)

5. Fotodokumentation



Bilddarstellung:

Oben:

Ostgrenze PG mit Feldweg und „Parkbucht“ Friedhof – links im Bild die Baumhecke – rechts im Bild der hintere Zugang zum Friedhof.

Mitte: Blick über das PG nach Südwest – im Hintergrund landwirtschaftliche Hoffläche – Bildmitte freilaufende Katze – gut zu erkennen ist die monotone Struktur der Wiesenfläche – zum Zeitpunkt der Begehung ungemäht und kein Viehbesatz.

Unten:

Blick über das PG entlang der Grenze Friedhof nach West. Fortsetzung der Wiesenfläche ohne prägende Strukturen.



Bilddarstellung:

Vorbelastungen Gelände

Oben:

Freilaufende Katze

Mitte:

Hundegänger

Unten:

Landwirtschaftlicher Verkehr





Bilddarstellung:

Wertgebende Strukturen

Oben und Mitte:

Steinkauzhabitat Ost

Unten:

Baumbestand Friedhof und
Baumhecke

6. Beschreibung der Wirkfaktoren (Prognose)

Durch die geplante Errichtung der Flüchtlingsunterkunft erhöht sich primär die Frequenz anwesender Menschen im Wirkraum der Planung. Während die verkehrlichen Aspekte aus artenschutzrechtlicher Sicht keine essentielle Erhöhung der bereits vorhandenen Störfaktoren verursachen, entstehen insbesondere bei Aufenthalt im Freien (Sommermonate) neue Bewegungsreize.

Zudem sind die baubedingten Aspekte zu betrachten – hier insbesondere Licht.

7. Messtischblattabfrage

Laut Handlungsempfehlung des Mwebwv & Munlv (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkungspfad im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Dieser Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen

Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 51042 (1.2023), Linfos (2023), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht

Autökologische Angaben siehe:

Limbrunner et al. (2013); Südbeck et al. (2005); Bauer et al. (2005): Vögel

Dietz et al. (2014): Fledermäuse

Lanuv (2023): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse		
Wasserfledermaus Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Abendsegler	NEIN	Im Plangebiet kommen weder Baumhöhlen noch Gebäude vor – auch als Nahrungshabitat ist eine essentielle Bedeutung für die Artengruppe ausgeschlossen –

Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr		zu beachten ist die Vorsorgemaßnahme zur Beleuchtung.
Vögel		
Feldlerche Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerfluren; Vertikalstrukturen im Umfeld (Meideverhalten min. 50 – 120 m) überlagern die geringe Flächengröße - siehe weitere Betrachtung.
Wiesenpieper	NEIN	Bodenbrüter in dichter Kraut- und Grasvegetation offener, Gehölzarter Landschaften wie Grünland und Ackergebiete; feuchte Böden mit schütterer, aber starkstrukturierter Gras- und Krautvegetation, unebenes Bodenprofil sowie Ansitzwarten von entscheidender Bedeutung; EG weist trockene Böden ohne starkstrukturierte Gras- und Krautvegetation auf; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung
Waldohreule Steinkauz Mäusebussard Bluthänfling Wachtel Kuckuck Mehlschwalbe Kleinspecht Turmfalke Rauchschwalbe Nachtigall Feldsperling Rebhuhn Schwarzkehlchen Girlitz Waldkauz	NEIN	Für alle gelisteten Arten bietet das Plangebiet lediglich ein potentiell Teil-Nahrungshabitat. Dem Plangebiet kommt dabei keine essentielle (unersetzliche) Bedeutung zu – sowohl die Flächengröße als auch die Struktur und Artenvielfalt sind gering. Höherwertige Bereiche sind insbesondere nach Ost vorhanden.

Star Schleiereule		
Steinkauz	JA/NEIN	Baumhöhlenbrüter; im EG konnten KEINE geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden – Vorkommen in der östlichen Fläche hinter der Baumhecke belegt. Aspekt wird nochmals vertieft betrachtet.
Bluthänfling Nachtigall Girlitz	NEIN	bevorzugt werden offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Diese Strukturen kommen im PG nicht vor. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Vorkommen auf dem benachbarten Friedhof nicht ausgeschlossen – Meidedistanz gegenüber dem Menschen jedoch gering – mithin keine Betroffenheit.
Wachtel Rebhuhn	NEIN	Typische Offenlandarten – benötigt werden (Wachtel) offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit <u>ausgedehnten</u> Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. (Rebhuhn) - besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. <u>Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</u> Die Lebensraumsprüche beider Arten sind im PG nicht gegeben.
Schwarzkehlchen	NEIN	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestand-

		teile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Diese Strukturen kommen im PG nicht vor.
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden keine potentiellen Bruthabitate zerstört

Amphibien		
Kreuzkröte Springfrosch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Das Plangebiet besitzt weder eine Bedeutung als Landlebensraum noch als Wanderkorridor – potentielle aquatische Lebensräume sind im Nahbereich des PGs nicht vorhanden.

Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich und sind einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen:

Steinkauz

7.1. Allgemeine Betrachtung planungsrelevanter Arten

Art	Ergebnis:
Offenlandarten	Die artenarme Wiesenfläche eignet sich aufgrund fehlender Bodeneignung nicht für typische Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Kiebitz. Zudem zeigen diese Arten ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen wie z.B. Baumreihen oder Einzelbäume.

Heckenbrüter	Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Friedhofsbereich sind abbildbar. Die dort zu prognostizierenden Arten zeigen jedoch kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber dem Menschen. Der Friedhof wird durch die Baumaßnahme nicht tangiert. Folglich sind auch diesbezüglich keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Planung abbildbar.
Steinkauz	Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im PG nicht vorhanden. Als essentielles Nahrungshabitat für den Steinkauz kann die Fläche ebenfalls nicht eingestuft werden. Die Wuchshöhe zum Begehungszeitpunkt war für ein arttypisches Steinkauz - Nahrungshabitat deutlich zu hoch. Zudem besitzt die östlich angrenzende Fläche mit Steinkauzrevier bereits eine zusammenhängende Größe von ca. 3 ha. Weitere potentielle Nahrungshabitate finden sich am Ortsrand von Niederzier (Dauergrünland). Der Aspekt der Störung durch eine Steigerung der Bewegungsreize sowie ggfs. durch „Lärm“ wird im weiteren Text vertieft untersucht.

Auf Basis der Einschätzung sind folgende Arten als möglicherweise für die konkrete Planung relevante Arten anzusehen.

Steinkauz

8. Vertiefende Betrachtung Steinkauz

Der Steinkauz - Lebensraum ist zumeist in Dorfrandlagen zu finden. Dort findet der Vogel die erforderlichen Lebensraumstrukturen wie z.B. Kopfpappel- und Kopfweidenbestände, Dorfrandlagen mit alten Obstbäumen, alten Gärten oder alten Gebäuden. Folglich kann festgestellt werden, dass die Art gegenüber dem Menschen kein grundsätzlich ausgeprägtes Meideverhalten zeigt. Sowohl im Kreis Düren als auch in der Städteregion Aachen und im Kreis Heinsberg konnten die noch vor wenigen Jahren stark dezimierten Bestandszahlen insbesondere dank des Engagements zahlreicher ehrenamtlicher Kräfte mittlerweile wieder auf ein deutlich besseres Niveau angehoben werden und es existieren Aufzeichnungen zu langjährig besetzten Revieren. In diesem Zusammenhang ist der Steinkauz auch sehr häufig bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu betrachten und es liegen Erfahrungswerte bezüglich der Meidung bzw. Toleranz z.B. gegenüber neuen Wohnbaugebieten oder sonstigen Planungen vor.

Bezüglich des Aspektes der Störung sowie des von Menschen verursachten Lärms ist zunächst festzustellen, dass der Steinkauz Lebensraum im Osten durch eine dichte Gehölzhecke östlich des asphaltierten Feldweges vom Plangebiet abgeschirmt wird. Diese „Schutzfunktion“ wird durch die Planung nicht tangiert und gewährleistet bereits eine deutliche Pufferung der von dem Vorhaben ausgehenden Störungen.

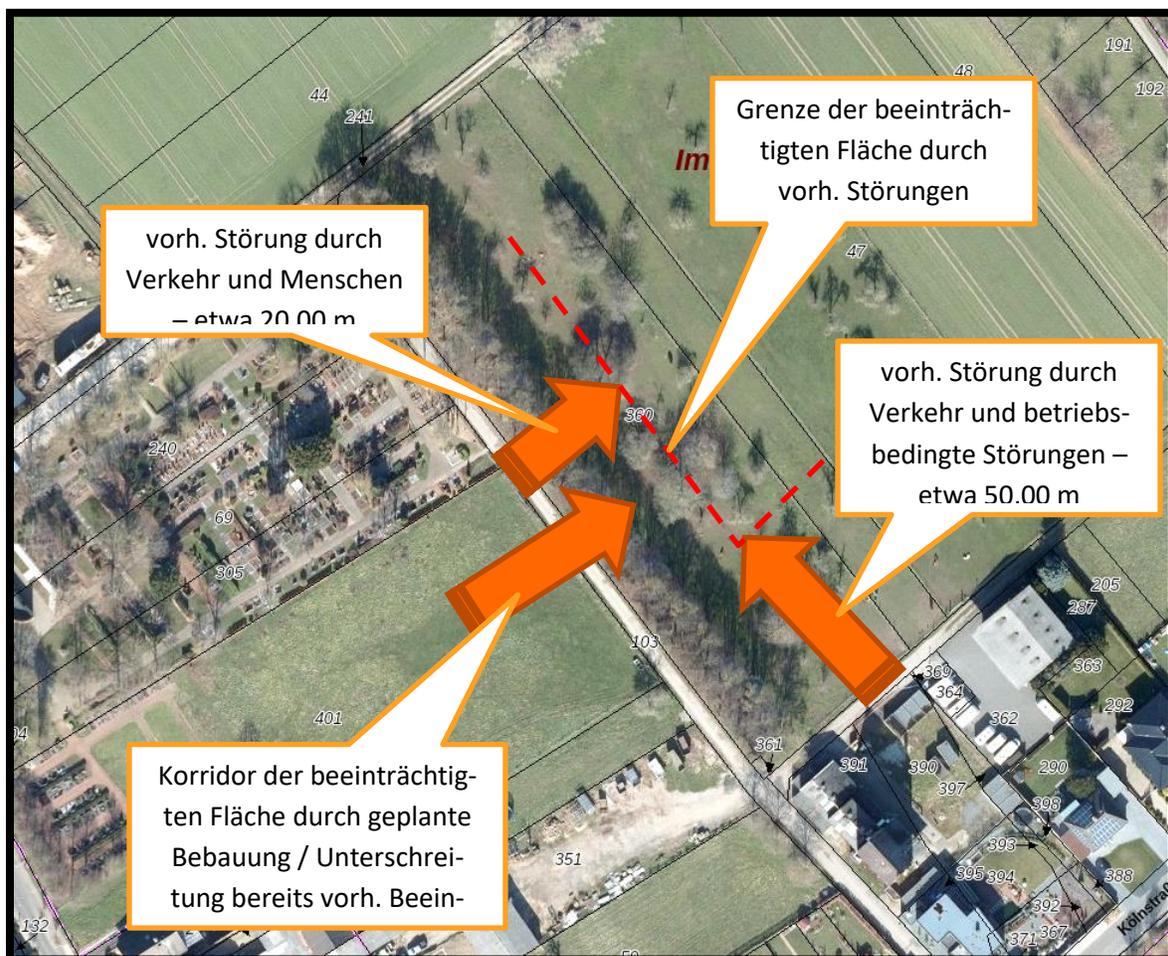
Aus teils deutlich umfänglicheren Planungen in der Gemeinde Gangelt (Kreis Heinsberg) oder Stadt Stolberg (Städteregion Aachen) lässt sich herleiten, dass künstliche Nisthilfen im Abstand von etwa 50,00 bis 75,00 m zu den Plangebietsgrenzen auch nach Erstellung der Bebauung nicht aufgegeben wurden. Für die besonders störungsintensive Bauphase wurden dort (in der Phase der Brutzeit - Anfang April - Mitte Juli) blickdichte Bauzäune als Sichtschutz errichtet. Dem hingegen wurde eine künstliche Fortpflanzungsstätte in einem anderen Falle aufgegeben, in dem die Bebauung bis etwa 20,00 m an die Brutstätte heranrückte.

Unter Beachtung dieser Erfahrungswerte sowie Berücksichtigung des vorhandenen natürlichen Schutzes durch die Baumhecke erscheint im vorliegenden Falle ein Abstand von ca. 50,00 m zwischen dem östlichen „Rand“ der Baumhecke (etwa 10,00 bis 15,00 m östlich der östlichen Grenze Flurstück 103) und dem aufgehenden Baukörper ausreichend, um eine Betroffenheit des östlichen Steinkauz Lebensraumes sicher zu verhindern. Es wird darauf verwiesen, dass dieser Abstand nicht die lichte Entfernung zur Brutstätte abbildet - diese erhöht sich aufgrund der Lage innerhalb der Streuobstwiese nochmals deutlich. Folglich gilt für Balkonanlagen

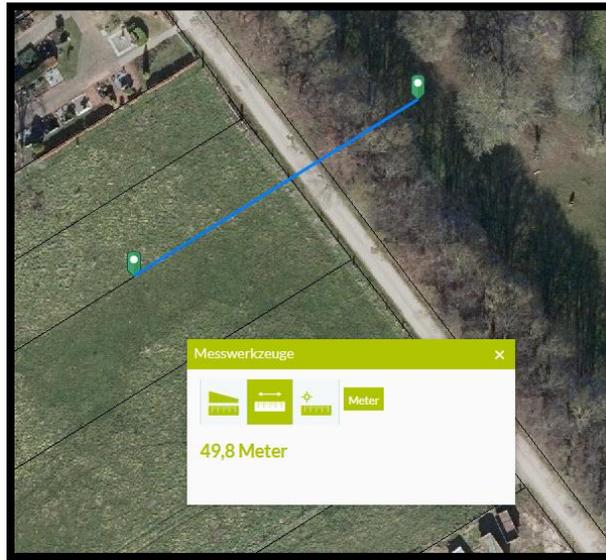
oder Treppenaufgänge und Dachüberstände bis zu einer Tiefe von max. ca. 3,50 m, dass diese auch in den 50,00 m „Steinkauz-Schutzkorridor“ ragen können. Derartige Bauteile stellen keine essentielle Erhöhung der bereits vorhandenen Störfrequenzen (Verkehr / Friedhofsbesucher bzw. Hofanlage Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft) dar – siehe Abb. unten

Essentiell sind weiterhin folgende Aspekte zu beachten:

1. Erhalt der Gehölzhecke – bei Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen (Entnahme von Gehölzen) sind heimische, standortgerechte Gehölze nachzupflanzen, um die dichte Struktur der Hecke zu erhalten – es ist auf stufigen Aufbau zu achten.
2. Beachtung der Vorgaben zur insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung – die Beleuchtung von Balkonen oder Treppenaufgängen ist auf das Mindestmass zur Verkehrssicherung zu beschränken und nicht dauerhaft in Betrieb sein (z.B. Bewegungsmelder).



Nebenanlagen wie z.B. Parkplätze, Fahrradstellplätze oder der Kinderspielplatz können innerhalb dieses Puffers errichtet werden. Die von diesen Anlagen ausgehenden Störungen können den ohnehin vorliegenden Störungen durch KFZ und landwirtschaftlichen Verkehr bzw. Passanten gleichgestellt werden.



9. weitere Vorsorgemaßnahmen

9.1 Maßnahme – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Als Wirkfaktor zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen wurden der Aspekt Licht identifiziert.

Neben einer korrekten Ausrichtung von Beleuchtungsanlagen – stets zum Boden und NICHT in Richtung Ost (Baumhecke und Steinkauz Lebensraum) ist folgendes zu beachten:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten.

Hierzu ist zu beachten:

- Dass Beleuchtungsanlagen stets einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf Fledermaus-freundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden.

Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten zur Beleuchtungsregulierung (Dimmer) zusätzlich unterstützt werden.

10. Artenschutzrechtliche Prognose

Art	Maßnahme
Vögel	Eine potentielle Betroffenheit des Steinkauz Lebensraumes kann vermieden werden, indem der Baukörper in einem Abstand von etwa 50,00 m zur Grenze des hier gegenständlichen Lebensraumes errichtet wird. Dieser Lebensraum beginnt am östlichen Rand der östlichen Baumhecke. Der dort befindliche Weidenzaun kann zur Orientierung dienen. Beleuchtungsanlagen für das Gebäude und die Außenanlagen sind so zu installieren, dass durch den Lichtkegel der Lebensraum nicht ausgeleuchtet wird.
Fledermäuse	Eine potentielle Betroffenheit von Fledermäusen kann vermieden werden, indem die Beleuchtungsanlagen für das Gebäude und die Außenanlagen den im Text genannten Richtwerten entsprechen. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass durch den Lichtkegel eine Abstrahlung nach Ost oder Nord erfolgt.



Abb.: exemplarisch- insektenfreundliche Beleuchtung

11. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt zur Unterbringung von Flüchtlingen den Bau eines Flüchtlingsheimes östlich der Hambacher Straße.

Zu diesem Vorhaben wurde eine erste artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung eines Eintretens der Zugriffsverbote erforderlich:

- Einhaltung eines Abstands von 50,00 m zum östlichen Steinkauz Lebensraum
- Beachtung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung bzw. Vermeidung einer Ausleuchtung von potentiellen Fledermaus Lebensräumen
- Temporäre Maßnahme: blickdichter Bauzaun während der Bauphase

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) sind bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert